Gemeinde Bern

GEMEINDE
Plan Nr. 1175 / 45
Archiv-Nr. 624

Überbauungsordnung

Uferschutzplan

Abschnitt Hintere Engehalde

Gemäss See- und Flussufergesetz

bestehend aus :

Überbauungsplan
Überbauungsvorschriften
Realisierungsprogramm (komm. Richtplan)

1 : 1000

Von der Kant. Baudirektion genehmigt 16. 12. 93

Bern , Juni 1993

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 8.01. – 12.01.1992
Mitwirkungsbericht vom: März 1992
Vorprüfungsbericht: 20.Oktober 1992
Öffentliche Auflage vom 9.Dezember 1992 bis 12.Januar 1993 / 23.6.93 bis 23.7.93
Publikation im Stadtanzeiger am 9.Dezember 1992, 22.Dezember 1992 / 23.6.93 • 7.7.93
Anzahl Einsprachen: 1
Einspracheverhandlung: 18.Februar 93
Erledigte Einsprachen: 1
Unerledigte Einsprachen: –
Rechtsverwahrungen: –
Gemeinderatsbeschluss Nr.: 753 vom 21.4.93

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 3.Juni 1993

Namens des Stadtrates
Der Stadtratspräsident

Die Stadtschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den 21.3.93

Die Stadtschreiberin

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 16.12.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

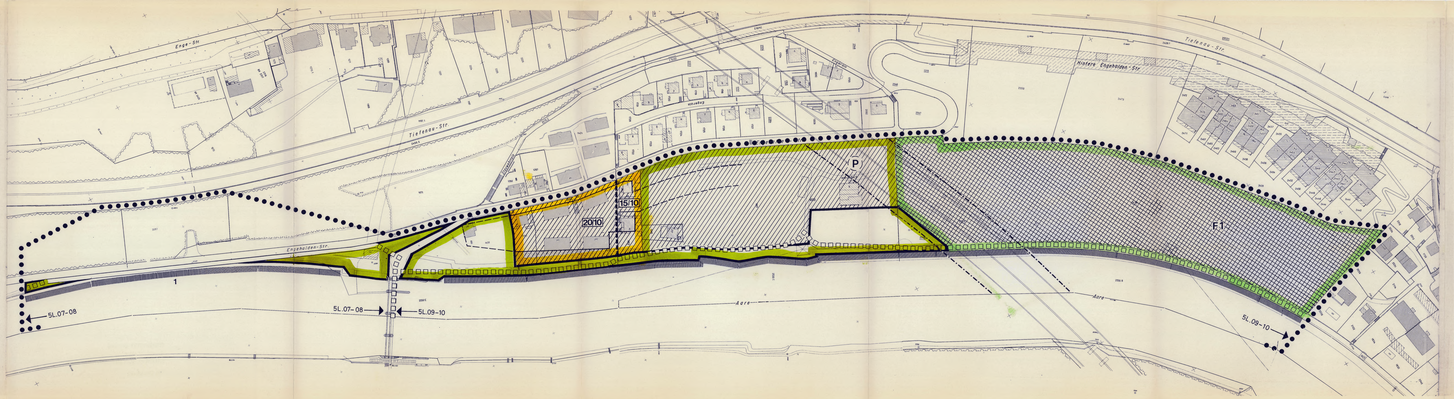

Legende

Hinweis	Festlegung
	WIRKUNGSBEREICH
	NUTZUNGSORDNUNG
	Bauklasse 2
15/10	Gebäudelänge/Gebäudetiefe in Metern und Begrenzung der Festlegung
F1	Freifläche a. Freihaltefläche
	Zone zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes SZa
	Wald
	Verkehrsfläche
(P)	Bestehender Parkplatz
	Eidgenössische Baulinie
	Genehmigte Baulinie
	Aufzuhebende Baulinie

	BESTIMMUNGEN NACH ART. 3 ff SFG
	Überbautes Gebiet
	Uferschutzzone nach SFG
	Freifläche nach SFG
	Uferweg
	Bestehend
	Neu
	MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG NATUR- NAHER UFERLANDSCHAFTEN UND ZU IHRER WIEDERHERSTELLUNG
	Uferschutzbereich
	Naturnahe Ufer
1	Hinweis auf Massnahmen im Realisierungsprogramm
5L.09–10	Bezeichnung des Uferabschnittes im Richtplan

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zu den Ueberbauungsordnungen

a) Uferschutzplan Abschnitt Hintere Engehalde (Plan Nr. 1175/45 vom Juni 1993)

b) Uferschutzplan Abschnitt Thormannbodewald/Enge (Plan Nr. 1175/49 vom Januar 1991)

c) Uferschutzplan Abschnitt Bremgartenwald (Plan Nr. 1175/54 vom Juni 1993)

Art. 1 Freifläche nach SFG

Die im Plan gekennzeichnete Zone F1 ist eine allgemein benützbare Fläche für Erholung und Sport. Innerhalb dieser Freifläche sind nur der Zweckbestimmung entsprechende Bauten, Anlagen und Vorkehrungen zulässig.

a) Die Freihaltefläche F1 umfasst vielseitig nutzbare, allmendartig gestaltete Grundstücke.

Art. 2 Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

1)
In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich sind Terrainveränderungen zulässig, sofern die naturnahe Uferlandschaft erhalten bleibt oder dadurch wiederhergestellt wird. Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.

2)
Naturnahe Ufer sind zu erhalten. Bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte sind in erster Linie ingenieurbiologische Methoden anzuwenden. Naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigte Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 See- und Flussuferverordnung.

3)
Die Vegetation ist dem lokalen Charakter des Orts- und landschaftsgebildes entsprechend zu erhalten oder wiederanzupflanzen. In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Der Uferschutzbereich in Bauzonen ist als Haus- und Nutzgarten oder im naturnahen Zustand zu halten.

Art. 3 Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplans und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes. Es zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 16.12.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin: Schaer